



## *Coronavirus Schutzkonzept der Swiss Parkour Association*

### *Zielsetzung*

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Parkourorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt.

Das vorliegende Grobkonzept soll die Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden. Die behördlich definierten Vorgaben werden spezifiziert und in klaren Regelungen ausformuliert.

Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den einzelnen Organisationen, insbesondere den Trainingsverantwortlichen und den teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern.

### *Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze*

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen:

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.



## ***Organisatorische Massnahmen***

Die Parkourorganisation muss einen Coronavirus-Beauftragten benennen. Dieser trägt die Hauptverantwortung für die Sicherstellung aller Vorgaben und ist sowohl intern wie auch extern Ansprechpartner in Bezug auf das Coronavirus.

Für jedes gemeinsames Training ist eine Verantwortungsperson zu definieren, nachfolgend «Trainingsverantwortlicher» genannt. Diese Person kommuniziert Verhaltensregeln gegenüber den Trainingsteilnehmenden, führt Protokoll über Trainingsteilnahmen und teilt diese dem Coronavirus-Beauftragten mit.

Es gilt in Gruppen von 5 Personen inklusive Trainer zu trainieren. Diese Gruppen sollen wenn möglich über längere Zeiträume beibehalten werden, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Sofern Trainingsorte es zulassen, können sie simultan von mehreren Gruppen genutzt werden. Dabei soll jedoch keine Rotation durch die Trainingsgeräte / -möglichkeiten durchgeführt werden. Die Trainer sind zugehörig zu ihrer Gruppe.

## ***Risikobeurteilung und Triage***

### ***Angehörige der Risikogruppen***

Angehörige der Risikogruppen sind bis auf weiteres angehalten, den gemeinsamen Trainings fern zu bleiben. Trainer von Vereinen sollen nach Möglichkeit Aufgaben / «Challenges» vorgeben, welche im Einzeltraining trainiert werden können. Diese können über die digitale Kommunikationskanäle oder soziale Medien verbreitet werden.

### ***Krankheitssymptome***

Sportlerinnen, Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Krankheitssymptome werden umgehend dem Trainingsverantwortlichen kommuniziert. Dieser informiert weiter die Trainingsteilnehmenden sowie den Coronavirus-Beauftragten.

### ***Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort***

Für die An- und Abreise zum Trainingsort sollen nach Möglichkeiten individuelle Verkehrsmittel genutzt werden. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei gemeinsamen Trainings soll der Trainingsort nicht früher als 5 Minuten aufgesucht und direkt nach Beendigung des Trainings verlassen werden.

Für Einzeltrainings sollen nach Möglichkeit menschenarme Orte in Nähe des eigenen Wohnortes aufgesucht werden. Trainings in der Natur sind wenn möglich den Trainings im urbanen Umfeld vorzuziehen.



## *Infrastruktur*

### *Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse*

Unabhängig von Indoor- und Outdoortrainings muss sichergestellt werden, dass der minimale Platzbedarf pro Person eingehalten werden kann. Es sollen somit Trainingsorte vorgezogen werden, welche reserviert werden können, um spontane Menschenansammlungen auf jeden Fall zu vermeiden.

Bei der Durchführung von Outdoortrainings ist Flexibilität notwendig. Aus diesem Grund sind Trainingsverantwortliche angehalten, vor dem Training Ausweichmöglichkeiten einzuplanen, falls vorgesehene Trainingsorte bereits von Menschen besucht werden.

### *Umkleide/Dusche/Toiletten*

Umkleidekabinen und Duschen von Trainingsanlagen bleiben geschlossen. Trainingsteilnehmende sollen trainingsbereit zum Training erscheinen und Duschemöglichkeiten zu Hause nutzen. Nach dem Training gilt es, möglichst rasch nach Hause zu gehen.

### *Reinigung der Sportstätte*

Trainingsteilnehmer und Trainer haben ein persönliches Desinfektionsmittel und desinfizieren die Hände vor und nach den Trainings. Bei Sportanlagen sollen Desinfektionsmittel bei den Ein- und Ausgängen zur Nutzung bereitgestellt werden.

Trainingsgeräte, welche während dem Training mit den Händen genutzt werden (wie beispielsweise Stangen), gilt es nach dem Training zu reinigen. Die Verantwortung liegt hierbei beim Trainer der Gruppe.

Bei Sportanlagen gilt ein besonderes Augenmerk gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Türklinken oder Toiletten. Die Verantwortung für die Reinigung muss vom Trainingsverantwortlichen mit dem Anlagebetreiber abgesprochen werden.

### *Verpflegung*

Verpflegungsstätten innerhalb von Sportanlagen sollen geschlossen bleiben. Die Trainingsteilnehmenden nehmen eine persönliche Trinkflasche von zu Hause mit, diese gilt es zu kennzeichnen / mit dem Namen zu versehen.

### *Zugänglichkeiten und Organisation zur und in der Infrastruktur*

Bei Sportanlagen und weiteren Trainingsorten, die über enge Zugänge verfügen, muss eine Zugangsregelung unter Einhaltung der Distanzregeln organisiert werden. Die Trainingsteilnehmenden sollen sich in solchen Fällen vor dem Trainingsort in ihre Gruppen efinden / eingeteilt werden und zeitlich gestaffelt den Trainingsort betreten und verlassen.



### *Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen*

Trainingsbereiche von einzelnen Gruppen sollen klar kommuniziert und nach Möglichkeit markiert oder abgesteckt werden.

### *Trainingsformen*

#### *Einhalten der übergeordneten Grundsätze*

Alle Trainingsaktivitäten sind so zu planen und durchzuführen, dass die übergeordneten Grundsätze eingehalten werden können.

Vereinsübergreifende Aktivitäten wie beispielsweise «Jams», welche normalerweise zum Parkour-Alltag gehören, gilt es bis auf weiteres auszusetzen.

Parkourtrainings können ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Alle Trainings- und Bewegungsformen werden individuell durchgeführt. Es gilt auf Übungen, welche Stützhilfen erfordern, zu verzichten. Parkourorganisationen sind angehalten, wo möglich auch alternative Unterrichtsformen wie beispielsweise Unterricht über Video-Challenges, Livestreaming etc in Betracht zu ziehen und umzusetzen.

#### *Material*

Zur Ausübung von Parkour wird grundsätzlich kein Material benötigt. Es sollen Trainingsorte aufgesucht werden, wo Flächen möglichst individuell genutzt werden können (beispielsweise weitlaufende Mauern und Geländer). Flächen sollen nicht Gruppen-übergreifend genutzt werden.

#### *Risiko/Unfallverhalten*

Trainer müssen bei der Planung und Durchführung besonders Wert auf risikoarmes Training legen. Trainingsteilnehmer müssen darüber informiert werden, dass aktuell ein starker Fokus auf sicheres Training gelegt wird.

#### *Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden*

Bei jedem Training muss durch dein Trainingsverantwortlichen eine Protokollierung der Trainingsteilnehmenden stattfinden. Die Protokollierung soll dem Coronavirus-Beauftragten zugestellt werden, welcher die Protokolle zentral speichert. Die Rückverfolgung aller Trainingsteilnahmen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein, um mögliche Infektionsketten zu identifizieren.



### *Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort*

Der Coronavirus-Beauftragte koordiniert die schrittweise Wiederaufnahme der Vereinsaktivitäten. Er ist für die Koordination von Informationen sowie die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Trainer und Teilnehmende nehmen ihre Vereinsaktivitäten freiwillig wieder auf. Sie besitzen dabei ein grosses Mass an Eigenverantwortung.

Personen, welche bewusst Massnahmen des Schutzkonzeptes missachten oder mehrfach dagegen verstossen, werden vorübergehend von allen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.

### *Kommunikation des Schutzkonzeptes*

Das vorliegende Schutzkonzept wird der Fachgruppe BAG/BASPO am 06.05.2020 zur Plausibilisierung unterbreitet. Nach erfolgter Plausibilisierung soll das Schutzkonzept über diverse Kanäle Parkourorganisationen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon ob sie eine Mitgliedschaft zu der Swiss Parkour Association (SPKA) besitzen:

- Veröffentlichung auf den Webseiten [www.spka.ch](http://www.spka.ch) und [blog.spka.ch](http://blog.spka.ch)
- Zustellung per Mailing an alle SPKA-Mitglieder
- Über die sozialen Medien von SPKA, namentlich der Facebook-Webseite
- Über den Whatsapp Chat «Swiss PK/FR»

Parkourorganisationen sind angehalten, die Schutzkonzepte nach Bedarf weiter zu verfeinern und weiter zu kommunizieren.

Betreiber von Sportanlagen sollen sofern möglich die offiziellen Plakate des BAG anschlagen.

SPKA behält sich vor, weitere Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren und steht ihren Mitgliedern bei Fragen zur Verfügung.